

## 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosen-, Aussiedler-, Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Oststeinbek (Unterkünfte-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 22.06.1996 (GVBl. Schl.-H. S. 564) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2006 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Änderungen

(1) § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### § 3 – Gebührenmaßstab

- (1) Für die gemeindlichen Unterkünfte Brückenstraße 3 und Möllner Landstraße 71 (beide in der Regel zur Unterbringung von Einzelpersonen) wurde die Nutzung des jeweiligen Zimmers als Einzel- oder Doppelzimmer sowie die anteilige Nutzung der gemeinschaftlich zu nutzenden Flächen bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft und der Heizkosten berücksichtigt. Die Stromkosten werden pro Person ermittelt.
- (2) Für die gemeindliche Unterkunft Wiesenweg 95 a und d (in der Regel zur Unterbringung von Familien) wurde die Anzahl der zugewiesenen Zimmer pro Wohnung sowie die anteilige Nutzung der gemeinschaftlich zu nutzenden Flächen bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft und der Heizkosten berücksichtigt. Die Stromkosten werden pro Person ermittelt.
- (3) Für die gemeindliche Unterkunft Möllner Landstraße 47 sind die Kosten der Unterkunft und die Heizkosten allein in Abhängigkeit von der Wohnfläche der einzelnen Wohnungen berechnet worden. Die Stromkosten werden pro Person ermittelt.
- (4) Für die angemieteten Unterkünfte wird ein Nutzungsentgelt in Höhe der geforderten Miete einschließlich Nebenkosten und Heizung verlangt, soweit der Betrag nicht die Angemessenheit des SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG überschreitet. Die Stromkosten werden extra abgerechnet.
- (5) Das Nutzungsentgelt für die nicht angemieteten Unterkünfte wird in einer Summe erhoben und enthält alle im Rahmen einer Gebührenkalkulation zu berücksichtigenden Kosten, einschließlich Strom- und Heizkosten.

(2) § 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### § 4 – Höhe der Gebühr

(1) Nutzungsentgelt für die Brückenstraße 3:

mtl. Nutzungsentgelt pro Person inkl. bei...		tgl.
Zimmer mit Doppelbelegung	163,50 €	5,45 €
Zimmer mit Einzelbelegung	231,00 €	7,70 €

## (2) Nutzungsentgelt für Wiesenweg 95 a und d:

mtl. Nutzungsentgelt inkl. pro Wohnung bei...			tgl.
Nutzung von 3 Zimmern	645,00 €	mit 4 Personen	21,50 €
Nutzung von 3 Zimmern	618,00 €	mit 3 Personen	20,60 €
Nutzung von 2 Zimmern	444,00 €		14,80 €
Nutzung eines Zimmers	270,00 €		9,00 €

## (3) Nutzungsentgelt für Möllner Landstraße 47:

mtl. Nutzungsentgelt inkl. pro Wohnung			tgl.
Wohnung EG	600,00 €	bei Belegung mit 3 Personen	20,00 €
Wohnung OG	657,00 €	bei Belegung mit 3 Personen	21,90 €

## (4) Nutzungsentgelt für Möllner Landstraße 71:

mtl. Nutzungsentgelt inkl. pro Zimmer		tgl.
Zimmer 11,5 m <sup>2</sup>	354,00 €	11,80 €
Zimmer 16,5 m <sup>2</sup>	409,50 €	13,65 €

- (5) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.

## § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Oststeinbek, 19.12.2006



Gemeinde Oststeinbek  
Der Bürgermeister  
*[Handwritten Signature]*  
Karl Heinz Mentzel